

## **Benutzungsordnung**

### **für die Sporthalle des Schulverbandes Kaltenkirchen**

#### **Allgemeines**

Die Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung des Schulverbandes Kaltenkirchen. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und Verunreinigung zu schützen, ist für alle Benutzer oberstes Gebot.

Um diese Ziele und einen reibungslosen Benutzungsablauf zu erreichen, werden folgende Bestimmungen erlassen:

#### **§ 1**

##### **Zuständige Dienststelle**

Zuständig für die mit der Sporthalle zusammenhängenden Angelegenheiten ist der Schulbandsvorsteher oder die Schulbandsvorsteherin. Bearbeitende Dienststelle ist die Stadt Kaltenkirchen.

#### **§ 2**

##### **Benutzer**

- a) Die Sporthalle dient nur sportlichen Zwecken.
- b) Die Sporthalle steht neben den Schulen auch Sportvereinen aus dem Verbandsgebiet sowie an Wochenenden dem Kreissportverband zur Verfügung.

#### **§ 3**

##### **Anträge auf Benutzung**

- (1) Sportvereine dürfen die Sporthalle mit Nebenräumen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt benutzen.
- (2) Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung.
- (3) Dem Veranstalter wird ein Exemplar der Benutzungsordnung ausgehändigt. Er hat vor der Benutzung der Stadt schriftlich zu erklären, daß ihm die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bekannt sind.

#### **§ 4**

##### **Zurücknahme der Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis kann entzogen werden, wenn den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird. Einzelne Sportler oder Sportlerinnen können bei Verstößen von der Benutzung ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

- (1) In einem Zeitplan ist festzulegen, zu welchen Zeiten die Sporthalle den Sportvereinen und anderen Benutzern zur Verfügung steht. Der Zeitplan wird von der Stadt aufgestellt. Eine Benutzung der Räume nach 22.00 Uhr ist nicht erlaubt. Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen erteilt der Schulverbandsvorsteher oder die Schulverbandsvorsteherin
- (2) Die Sporthalle darf nur während der festgesetzten Zeiten benutzt werden. In die Benutzungszeit einbezogen ist auch die Zeit für das Aufwärmen, Waschen, Duschen und Umkleiden. Die Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, daß die Sporthalle und die Nebenräume mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
- (3) Die Veranstalter, die ihre Übungsstunden vorübergehend ausfallen lassen wollen, haben dem Hausmeister oder der Hausmeisterin rechtzeitig davon Kenntnis zu geben.
- (4) Die Einstellung des Übungsbetriebes ist der Stadt schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6 Aufsicht**

- (1) Die Veranstalter haben Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Sporthalle und in den Nebenräumen zu sorgen haben.
- (2) Der Übungsleiter oder die Übungsleiterin ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommende bekanntzugeben.
- (3) Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der Übungsleiter oder die Übungsleiterin dem Hausmeister oder der Hausmeisterin sofort zu melden.
- (4) Der Übungsleiter oder die Übungsleiterin ist dafür verantwortlich, daß nach Beendigung des Übungsbetriebes die Einrichtungsgegenstände und die Räume in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Er oder sie hat den Übungsschluß dem Hausmeister oder der Hausmeisterin anzuzeigen.
- (5) Es ist ein Benutzungstagebuch zu führen, in dem die Übungsleiter die Benutzungszeiten, Teilnehmerzahl, Beschädigungen und Beanstandungen einzutragen und schriftlich anzuerkennen haben.
- (6) Die allgemeine Aufsicht übt der Hausmeister oder die Hausmeisterin der Verbandsschule aus. Seine oder ihre Anordnungen sind unbedingt zu befolgen.

## **§ 7**

### **Öffnung und Verschuß der Räume**

- (1) Die zur Verfügung gestellten Räume werden vom Hausmeister oder von der Hausmeisterin zu den jeweils festgesetzten Zeiten geöffnet und wieder verschlossen.
- (2) Sie werden nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder der Übungsleiterin bzw. seines Vertreters oder ihrer Vertreterin zur Benutzung freigegeben.

### **§ 8**

#### **Erste Hilfe**

Die Veranstalter haben dafür zu sorgen, daß bei Benutzung der Räume ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.

### **§ 9**

#### **Benutzung der Umkleide- und Duschräume**

- (1) Die Sporthalle darf nur auf dem Weg: Stiefelgang - Umkleideräume - Barfußgang betreten werden
- (2) Im Umkleideraum ist das Schuhzeug zu wechseln. Die Turnschuhe dürfen nicht gleichzeitig als Straßenschuhe benutzt werden. Als Hallenschuhe sind Turnschuhe mit heller Sohle ohne Noppen zu tragen. Die Schuhe müssen sauber sein und dürfen auch sonst nur in den Innenräumen verwendet werden.
- (3) Sollte neben der Sporthalle auch der Sportplatz benutzt werden, so müssen vor Betreten der Halle die Turnschuhe im Umkleideraum gewechselt werden. Ist ein zweites Paar nicht vorhanden, ist ohne Schuhe zu turnen. Es ist ausdrücklich verboten, die Halle mit Schuhen zu betreten, die im Freien getragen wurden.
- (4) Die Vorschriften zur Ziff. 1 - 3 gelten auch für Übungsleiter oder Übungsleiterinnen und für Nichtmitübende. Wer nicht in vorgeschriebener Weise ausgerüstet ist, darf die Halle nur in Strümpfen oder barfuß betreten.
- (5) Die Übenden sollen die an der Eingangshalle liegenden Toiletten möglichst vor dem Umkleiden mit Straßenschuhen benutzen.
- (6) Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Räumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
- (7) Die Türen zwischen den Umkleideräumen und dem Barfußgang bleiben bis zum Übungsbeginn geschlossen. Vor dem Einlaß in die Halle ist die Fußbekleidung im Barfußgang durch den Übungsleiter oder Übungsleiterin zu prüfen.
- (8) Die Duschräume dürfen nur barfuß betreten werden. Nach Benutzung sind sie durch den Übungsleiter oder Übungsleiterin auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen.

- (9) Nach Beendigung der Übungszeit werden die Türen zwischen Barfußgang und Umkleide-  
raum vom Übungsleiter oder Übungsleiterin abgeschlossen. Die Umkleideräume sind in  
einwandfreiem Zustand zu verlassen. Der Übungsleiter oder die Übungsleiterin muß das  
Inventar prüfen und als letzter oder letzte den Raum verlassen.
- (10) Liegegebliebene Sachen seiner oder ihrer Gruppe nimmt der Übungsleiter oder die Ü-  
bungsleiterin in Verwahrung. Fundsachen von vorher turnenden fremden Gruppen über-  
gibt er dem Hausmeister oder der Hausmeisterin.

## **§ 10 Benutzung der Halle**

- (1) Der Übungsleiter oder die Übungsleiterin hat die Halle als erster oder erste zu betreten. Er  
oder sie ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und ihrer Einrichtung  
und Gerätschaften zu überprüfen, bevor mit der Benutzung begonnen wird. Schadhafte  
Geräte dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
- (2) Die Gruppen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzen.
- (3) Die elektrisch betriebenen Trennwände dürfen nur vom Hausmeister oder Hausmeisterin  
geöffnet und geschlossen werden.
- (4) Lichtschalter und Entlüftungen dürfen nur vom Übungsleiter oder Übungsleiterin betätigt  
werden. Die Lautsprecher- und Spielzeituhrenanlage dürfen nur mit besonderer Genehmi-  
gung benutzt werden. Dabei sind eine vorherige Einweisung durch den Hausmeister oder  
die Hausmeisterin sowie genaue Beachtung der Bedienungsanleitung unbedingt Voraus-  
setzung.
- (5) Die Bedienungsvorschriften der Geräte sind genau zu befolgen.
- (6) Die Geräte dürfen nur auf Anordnung und unter Aufsicht des Übungsleiters oder der Ü-  
bungsleiterin auf- und abgebaut werden. Außerhalb des Turnbetriebes ist jede Gerätebe-  
nutzung, auch die der feststehenden Einrichtung, verboten.
- (7) Beim Transport der Geräte ist auf größtmögliche Schonung des Fußbodens zu achten.  
Treten an den Transportrollen, Gummigleitern und dergl. Schäden auf, sind die betreffen-  
den Geräte sofort außer Dienst zu stellen; sie müssen zurückgetragen werden.
- (8) Es wird den Benutzern zur Pflicht gemacht, für äußerste Sauberhaltung der Turnhalle zu  
sorgen. Magnesium ist im Behälter aufzubewahren.
- (9) Sämtliche Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen. Das Hineinstellen in  
die Schaukelringe ist verboten. Die Klettertaue dürfen nicht verknotet und zum Schau-  
keln benutzt werden. Die Turnmatten sind mit dem Mattenwagen zu befördern. Die gro-  
ßen Bodenmatten müssen durch eine ausreichende Zahl von Helfern getragen und dürfen  
nicht geschleift werden. Die Mattenwagen und die mit Rollen versehenen Geräte dürfen  
nicht zu Fahrspielen benutzt werden. Stemmübungen mit Hanteln sind nur in dem dafür  
vorgesehenen Konditionsraum erlaubt.

Fußballspielen als Trainingsspiel ist verboten. Hallenfußball ist nur auf besondere Genehmigung des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin bei Veranstaltungen zu gestatten. Dabei sind die Spielregeln des DFB zu beachten.

Basketball, Hallenhandball, Volleyball, Badminton dürfen in geordneter Weise entsprechend dem jeweiligen Benutzungsplan betrieben werden.

- (10) Ohne schriftliche Genehmigung dürfen keine Geräte aus der Halle entnommen und anderweitig benutzt werden. Mitbenutzer oder Mitbenutzerinnen dürfen eigene Geräte nur mit Genehmigung unterbringen.
- (11) Nach der Übungszeit ist die Halle sorgfältig aufzuräumen. Alle transportablen Geräte müssen an den vorgeschriebenen Platz im Geräteraum zurückgebracht werden. Böcke, Pferde und Barren mit Rollen sind zu entlasten. Reckstangen sind abzubauen, Recksäulen zu versenken.
- (12) Der Übungsleiter oder die Übungsleiterin verläßt als letzter oder letzte die Turnhalle und die Vorräume, nachdem er oder sie sich davon überzeugt hat, daß sich alle Räume wieder in ordnungsgemäßem Zustand befinden und alle Lampen gelöscht worden sind. Evtl. verursachte Schäden sind dem Hausmeister oder der Hausmeisterin zu melden.

## **§ 11**

### **Benutzung des Konditionsraumes**

Die Vorschriften gelten sinngemäß für den Konditionsraum.

## **§ 12**

### **Allgemeines über das Verhalten in der Sporthalle und in den gesamten Nebenräumen**

- (1) Alle Benutzer oder Benutzerinnen haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung des Sportbetriebes erforderlich ist.
- (2) Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln.
- (3) Unnötiges Lärmen und Toben ist verboten.
- (4) Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.
- (5) Strom und Wasser sind sparsam zu gebrauchen.
- (6) Auf der Tribüne sind die Sitzplätze einzunehmen. Das Herumstehen in den Zugängen und das Überlehnen am Gitter sind verboten. Bei Veranstaltungen sind vom Veranstalter oder Veranstalterin genügend Ordner oder Ordnerinnen einzusetzen, die auf die Innehaltung dieser Vorschriften achten.

- (7) In den Geräteräumen darf weder geturnt noch gespielt werden Sie sind vor Übungsbeginn zu schließen.

### **§ 13**

#### **Ausschluß der Haftung des Schulverbandes**

- (1) Jegliche Haftung des Schulverbandes und der für ihn handelnden Personen für Schäden, die den sporttreibenden Vereinen, ihren Mitgliedern und anderen Benutzern oder Benutzerinnen und Besuchern oder Besucherinnen aus der Benutzung der Sporthalle und ihren Nebenräumen bzw. Anlagen erwachsen, ist ausgeschlossen. Dies gilt auch insbesondere für die Beschaffenheit der Geräte für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände
- (2) Benutzung ist schon das Betreten der Räume und Anlagen.
- (3) Der Schulverband haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Benutzern dadurch entstehen, daß ihnen die Räume zu den vereinbarten Nutzungszeiten überlassen werden können.

### **§ 14**

#### **Haftung der Benutzer**

- (1) Sporttreibende Vereinigungen und andere Benutzer (Veranstalter) haften dem Schulverband für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die bei Benutzung auf Materialfehler zurückzuführen sind. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Die Veranstalter sind verpflichtet, den Schulverband von etwa entstehenden gesetzlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Für alle Benutzer müssen Haftpflichtversicherungen abgeschlossen sein. Der Abschluß solcher Versicherungen ist dem Schulverband vor der Benutzung nachzuweisen. Die Haftung schließt ein, daß die Haftpflichtversicherungen ordnungsgemäß zustand gekommen sind.
- (3) Diese Bestimmungen gelten nicht für den Turnunterricht der Schulen.

### **§ 15**

#### **Benutzungsgebühren**

Für eine außerschulische Benutzung der Sporthalle mit Nebenräumen durch andere als in § 2 genannte Vereine ist eine Gebühr zu zahlen, die von dem Schulverbandsvorsteher oder der Schulverbandsvorsteherin im Einzelfall festgesetzt wird. In der Gebühr sind die durch den Ordnungsbetrieb oder durch Veranstaltungen anfallenden Kosten (z.B. für Strom und Heizung) enthalten.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 7. April 1998 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 7. April 1998

Schulverband Kaltenkirchen

Der Verbandsvorsteher

gez.

Zobel